

Satzung des Vereins VISTAtour Freiburg

Diese Satzung gibt dem durch mündliche Übereinkunft 1993 in Freiburg im Breisgau gegründeten Verein VISTAtour ein schriftliches Statut. Sie wurde am 4. März 1996 durch die Mitgliederversammlung in Freiburg im Breisgau beschlossen und zuletzt am 13. Dezember 2016 geändert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen VISTAtour Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen geschichtlicher, politischer, kultureller, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Art sowohl in der Bevölkerung als auch bei Besuchern der Region.
3. Diesen Zweck verfolgt der Verein vor allem durch die Organisation und Durchführung von Stadtführungen, Stadterkundungen, Stadtspielen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren innerhalb von Freiburg und der Region. Diese Bildungsangebote sollen vor allem den Alltag der Stadt abseits der touristisch erschlossenen Bereiche erfahrbar und vernachlässigte Fakten und Zusammenhänge zugänglich machen. Das so gewonnene bessere Stadtverständnis soll helfen, Mitverantwortung und Bereitschaft zur Gestaltung des eigenen Lebensumfelds zu fördern.

§ 3 Grundsätze der Arbeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Veranstaltungen werden so weit wie möglich umweltschonend, z.B. zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.
5. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) der Aktivenrat

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.
2. Natürliche Personen können entweder fördernde oder aktive Mitglieder sein, juristische Personen lediglich fördernde. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und in besonderer Weise durch Zuweisung von Förderbeiträgen und werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.
3. Die aktive Mitgliedschaft bleibt dabei Personen vorbehalten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Aktivenrat, der hierüber befindet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Aktivenrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, die an den Vorstand zu richten ist,
 - b) den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, wobei dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, oder bei einem angemahnten Mitgliedsbeitragsrückstand von einem Jahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden jährlich am Jahresanfang Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem laufenden Monat des Beitritts.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich zwei Wochen vorher vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Für jede Mitgliederversammlung wird aus deren Mitte ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer ernannt.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Eine schriftliche Stimmabgabe von abwesenden aktiven Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie Wahl und Abberufung des Vorstands, die eine 3/4 Mehrheit erfordern. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entscheidung über Satzungsänderungen.
- b) Entscheidung über die Vereinsauflösung.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands.
- e) Festlegung der Aufgaben des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem und höchstens fünf aktiven Vereinsmitgliedern, die den Verein nach § 26 BGB vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach außen nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse des Aktivenrats. Jeder der Vorstände ist für sich allein gerichtlich wie außergerichtlich vertretungsberechtigt.

4. Scheidet einer der Vorstände vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der auch Vereinsmitglied sein muß. Tritt der Vorstand während der Amtszeit geschlossen zurück, ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorstände einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht vorher angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände anwesend sind. Entscheidungen können auch fernmündlich oder schriftlich herbeigeführt werden, sofern alle Vorstände dem Verfahren zustimmen.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auch von sich aus vornehmen. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auszuhändigen.

8. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Planung und Organisation der Aktivitäten des Vereins.
- b) Führung der laufenden Geschäfte.
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- e) Anstellung von Mitarbeitern.

§ 10 Aktivenrat

1. Der Aktivenrat besteht aus dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern.

2. Der Aktivenrat führt die Geschäfte des Vereins nach innen. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an Beschlüsse des Aktivenrates gebunden.

3. Der Aktivenrat beschließt in Sitzungen, die von einem der Mitglieder des Aktivenrates einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

4. Zu den Sitzungen des Aktivenrats kann ein Vertreter der fördernden Mitglieder eingeladen werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Aktivenrats.

5. Der Aktivenrat entscheidet durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit mit Ausnahme von Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, die einstimmig getroffen werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder des Aktivenrats anwesend sind. Entscheidungen

können auch fernmündlich oder schriftlich herbeigeführt werden, sofern alle Mitglieder des Aktivenrats dem Verfahren zustimmen.

6. Die Mitglieder des Aktivenrats sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch dem Verein gegenüber in ihrer Funktion als Mitglieder des Aktivenrats einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.

7. Aufgaben des Aktivenrats sind:

- a) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 6 Abs. 5 c).
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- d) Der Beschluss über geschäftsordnende Regelungen und Sondervereinbarungen.
- e) Alle wichtigen den Verein betreffenden Entscheidungen zu fällen, die keinem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.

§ 11 Protokolle

Über alle in Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes sowie des Aktivenrates gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zu archivieren.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e.V. (Freiburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

§ 14 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Freiburger Münsterbauverein e.V.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden oder Verluste, die sie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle. Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Haftung wird durch die Satzung nicht ausgeschlossen.
3. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder mit dem privaten Vermögen ist ausgeschlossen.